

**Ordnung  
zur Feststellung der Eignung  
für den Masterstudiengang Informations- und Kommunikationstechnik  
an der Hochschule Niederrhein**

**Vom 14. Dezember 2006**

(Amtl. Bek. HN 32/206)

**Inhaltsverzeichnis <sup>1)</sup>**

- § 1 Zweck der Feststellung
- § 2 Feststellungsverfahren
- § 3 Kommission
- § 4 Feststellungskriterien
- § 5 Niederschrift
- § 6 Bekanntgabe der Entscheidung
- § 7 Wiederholung des Verfahrens
- § 8 Geltungsdauer und Anerkennung von Feststellungen
- § 9 In-Kraft-Treten

---

<sup>1)</sup> Alle Funktionsbezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen Form.

## **§ 1**

### **Zweck der Feststellung**

Die Einschreibung für den Masterstudiengang Informations- und Kommunikationstechnik an der Hochschule Niederrhein setzt gemäß § 3 Abs. 2 der Prüfungsordnung für diejenigen Bewerber, deren Eignung für den Studiengang aufgrund der dort genannten Kriterien nicht festgestellt werden konnte, die erfolgreiche Teilnahme an einem entsprechenden Feststellungsverfahren voraus. In diesem Feststellungsverfahren soll der Studienbewerber nachweisen, dass er über die im Bachelor- oder Diplomstudiengang erworbene Qualifikation hinaus die erforderlichen Fachkenntnisse sowie die persönliche Eignung besitzt, um den wissenschaftlichen Anforderungen des Studiums gerecht zu werden.

## **§ 2**

### **Feststellungsverfahren**

(1) Das Verfahren zur Feststellung der Eignung wird für Studienbewerber, die ein Studium im Masterstudiengang Informatik aufnehmen wollen und der besonderen Eignungsfeststellung bedürfen, zweimal jährlich im August/September und Januar/Februar vom Fachbereich Elektrotechnik und Informatik der Hochschule Niederrhein durchgeführt. Die Bewerber nehmen automatisch am Feststellungsverfahren teil, wenn sie die sonstigen Zugangsvoraussetzungen erfüllen oder fristgerecht zum Einschreibungstermin erfüllen können.

(2) Die Prüfung der Eignung erfolgt zunächst aufgrund der eingereichten Bewerbungsunterlagen, insbesondere aufgrund des Studienabschlusszeugnisses. Zur genaueren Begutachtung können ergänzende Unterlagen nachgefordert werden. Ist die Eignung aus den Unterlagen nicht ersichtlich, findet ein etwa dreißigminütiges Prüfungsgespräch statt. Die Bewerber werden vom Fachbereich frühzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin, zu dem Prüfungsgespräch eingeladen.

## **§ 3**

### **Kommission**

(1) Zur Durchführung des Feststellungsverfahrens wird im Fachbereich Elektrotechnik und Informatik eine Kommission gebildet.

(2) Die Kommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die vom Fachbereichsrat aus dem Kreis der Professoren gewählt werden. Für jedes Kommissionsmitglied wird ein Vertreter gewählt.

(3) Die Kommission berät und beschließt in nichtöffentlicher Sitzung. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Kommissionsmitglieder oder deren Stellvertreter anwesend sind.

## **§ 4**

### **Feststellungskriterien**

Die Eignung zum Studium wird festgestellt, wenn erkennbar ist, dass der Bewerber voraussichtlich den wissenschaftlichen Anforderungen des Studiums gerecht werden wird. Bei Bewerbern ohne Studienabschluss im Bereich der Elektrotechnik wird insbesondere geprüft, ob die für den Masterstudiengang erforderlichen Fachkenntnisse in Mathematik, Physik, Elektrotechnik und Informatik vorhanden sind.

**§ 5  
Niederschrift**

Über den Ablauf des Verfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Datum und Ort des Feststellungsverfahrens, die Namen der beteiligten Kommissionsmitglieder, der Name des Studienbewerbers sowie die Entscheidung und die Gründe für die Entscheidung nach § 4 ersichtlich sein müssen.

**§ 6  
Bekanntgabe der Entscheidung**

Die Entscheidung der Kommission wird dem Studienbewerber vom Fachbereich schriftlich und im Falle eines Prüfungsgesprächs auch mündlich im Anschluss an das Gespräch mitgeteilt. Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

**§ 7  
Wiederholung des Verfahrens**

Studienbewerber, deren besondere Eignung nicht festgestellt wird, können frühestens zum Termin des folgenden Jahres erneut an einem Verfahren zur Feststellung der Eignung teilnehmen. Der Studienbewerber kann sich höchstens dreimal dem Feststellungsverfahren unterziehen.

**§ 8  
Geltungsdauer und Anerkennung von Feststellungen**

- (1) Die Feststellung der besonderen Vorbildung gilt in der Regel für die drei auf die Feststellung folgenden Einschreibungstermine. In begründeten Fällen kann die Kommission die Geltungsdauer verlängern.
- (2) Feststellungen aufgrund entsprechender Verfahren an anderen Hochschulen und in anderen Studiengängen können auf Antrag durch die Kommission ganz oder teilweise anerkannt werden, soweit sie in ihren Anforderungen gleichwertig sind.

**§ 9  
In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2006 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Niederrhein veröffentlicht.